

Satzung

des Vereins der Freunde des Hans-Geiger-Gymnasiums - e.V. in Kiel

in der durch die Mitgliederversammlung vom 15.11.2022 beschlossenen Fassung

– gültig ab 16.11.2022

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Hans-Geiger-Gymnasiums – e.V. – in Kiel“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler:innen des Hans-Geiger-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Unterrichts, der Freizeitgestaltung und der Jugendpflege an dieser Schule, sowie durch Unterstützung bedürftiger Schüler:innen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Unterstützung aus Mitteln des Vereins gem. Abs. 1 setzt voraus, dass Anschaffungen oder Veranstaltungen aus öffentlichen Mitteln nicht oder nicht im für die Durchführung erforderlichen Umfang gefördert werden. Die Unterstützung einzelner Schüler:innen setzt zudem eine soziale Notlage voraus.
- (5) Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede:r Volljährige werden, der den Zweck des Vereins fördern will. Gleiches gilt für juristische Personen und nichtsrechtsfähige Vereine.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

- (3) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils bis zum 31. Juli mit Wirkung für das am 1. August beginnende Geschäftsjahr schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eltern von Schüler:innen, die die Schule verlassen, scheidet als Mitglieder aus, wenn sie nicht ausdrücklich ihre weitere Mitgliedschaft erklären.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Ein Anspruch ausgeschiedener Mitglieder an das Vereinsvermögen besteht nicht; eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen zehn Tage vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (2) Pflicht der Mitglieder ist es, den Zweck des Vereins zu fördern, Änderungen ihrer persönlichen und Zahlungs-Daten dem Verein bekannt zu geben und den in §5 festgesetzten Beitrag zu leisten.

§5 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge für den Verein werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§6 Verwaltung des Vereins

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus
 - a) Vorsitzende:r
 - b) stellvertretende:r Vorsitzende:rJede:r ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis darf die/der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet gemeinsam mit dem Beirat über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes, in denen über die Verwendung der Vereinsmittel entschieden wird, nehmen die Mitglieder des Beirates mit beschließender Stimme teil, sowie die/der Leiter:in, ein:e vom Lehrerkollegium bestimmter Lehrer:in und die/der Sprecher:in der Schüler:innenvertretung der Schule mit beratender Stimme.

§8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 4 Mitglieder, und zwar aus
 - a) Kassenwart:in
 - b) Schriftführer:in
 - c) Zwei Beisitzer:innen, von denen eine:r die/der Vorsitzende des Schulleternbeirates ist.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, und nimmt an allen Sitzungen des Vorstands mit beschließender Stimme teil.
- (3) Für den Beirat gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer:innen
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht hierfür ein förmliches Verfahren beschlossen wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zusammen mit folgender, nach Bedarf zu ergänzender Tagesordnung:
 - a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht der/des Kassenwart:in und der Rechnungsprüfer:innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer:innen für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Verwendung der Mittel im laufenden Geschäftsjahr

- (5) Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher durch formlose schriftliche Mitteilung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Ergänzungen der Tagesordnung aufgrund von Anträgen nach §4 Abs. 1 sind in der Sitzung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§10 Abwahl

- (1) Vorsitzende:r oder stellvertretende:r Vorsitzende:r können vor Ablauf der Wahlzeit abgewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte der/des Vorsitzenden oder seines/seiner Vertreter:in durch von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstands- oder Beiratsmitglieder wahrgenommen.

§11 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zielsetzung (§2) ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Kiel, die es ausschließlich und unmittelbar dem Satzungszweck entsprechend für das Hans-Geiger-Gymnasium oder dessen Rechtsnachfolger zu verwenden hat.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 15.11.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.